

AMTSBLATT

DER GEMEINDE LEGDEN

22. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 28. März 2018	Nummer 06/2018
--------------	--	----------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
13	07.03.2018	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“	2-3
14	08.03.2018	Widerspruchsrechte bei der Ermittlung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen	3-5
15	13.03.2018	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Legden	5-7
16	13.03.2018	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Legden	7-9
17	23.03.2018	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeindewerke Legden	9-11
18	28.03.2018	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.22 „EDEKA-Markt/Fliegenmarkt“	11-14
19	28.03.2018	39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden	14-16

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,60 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 10,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 13**Gemeinde Legden
Zweckverband Industriepark A 31 Legden Ahaus****Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2016
des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus"**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus" vom 19. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus" wird mit einer Bilanzsumme von 9.359.052,66 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von - 56.263,62 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 4.111.174,69 € auf 115.090,96 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2016

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1.	Anlagevermögen	1.	Eigenkapital
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.1	Allgemeine Rücklage
	0,00 €		1.899.277,95 €
1.2	Sachanlagen	1.3	Ausgleichsrücklage
	7.007.996,85 €		949.638,97 €
1.3	Finanzanlagen	1.4	Jahresüberschuss
	0,00 €		-56.263,62 €
	<u>7.007.996,85 €</u>		<u>2.792.653,30 €</u>
2.	Umlaufvermögen	2.	Sonderposten
2.1	Vorräte		200.000,00 €
	1.660.291,53 €	3.	Rückstellungen
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.		0,00 €
	79.072,11 €	4.	Verbindlichkeiten
2.3	Liquide Mittel		6.363.899,36 €
	115.090,96 €	5.	Passive Rechnungsabgrenzung
	<u>1.854.454,60 €</u>		<u>2.500,00 €</u>
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		
	<u>496.601,21 €</u>		
Bilanzsumme	<u>9.359.052,66 €</u>	Bilanzsumme	<u>9.359.052,66 €</u>

2. Ergebnisrechnung 2016

<u>Erträge und Aufwendungen</u>	<u>Ergebnis 2016</u>
+ Ordentliche Erträge	27.998,45 €
- Ordentliche Aufwendungen	-20.215,00 €
= Ordentliches Ergebnis	<u>7.783,45 €</u>
+ Finanzergebnis	<u>-64.047,07 €</u>
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	<u>-56.263,62 €</u>
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	<u>-56.263,62 €</u>

3. Finanzrechnung 2016

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2016
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.658,98 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-81.841,42 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-62.182,44 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.050.000,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.949.142,62 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.899.142,62 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-34.758,67 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.996.083,73 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.111.174,69 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00 €
= Liquide Mittel	115.090,96 €

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von - 56.263,62 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Die Zweckverbandsversammlung erteilt der Zweckverbandsvorsteherin Voß gemäß § 96 GO NRW in Verbindung mit § 8 GkG für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung und beschließt den Lagebericht.

Nach § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2016 nicht erforderlich.

Ahaus, 07. März 2018

gez. Karola Voß
Zweckverbandsvorsteherin

gez. Friedhelm Kleweken
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Lfd. Nr. 14**Gemeinde Legden****Bekanntmachung****Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen**

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden von der Gemeinde Legden als Meldebehörde Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister erteilt bzw. durchgeführt. Rechtsgrundlagen hierfür sind ab 01.11.2015 verschiedene Regelungen des Bundesmeldegesetzes, die dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen, sowie weitere Spezialgesetze.

Für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Gemeinde Legden, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen.

Die Gemeinde Legden informiert Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Melderegisterauskünften bzw. Datenübermittlungen:

1. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Hinweis:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtsgrundlage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 2 und 5 BMG

Hinweis:

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressverzeichnissen in Buchform

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 3 und 5 BMG

Hinweis:

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.3 eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlagen:

§ 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG

Hinweis:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und ihre Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuerhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 42 Abs. 1 bis 3 BMG

Hinweis:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Legden, 08.03.2018

Der Bürgermeister

gez

Friedhelm Kleweken

Lfd. Nr. 15

Gemeinde Legden

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Legden

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 26.02.2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat fasst auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgenden Beschluss:

„Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Legden wird mit einer Bilanzsumme von 53.501.972,39 EUR, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 321.897,51 EUR und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von -655.651,12 EUR auf -314.912,52 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss von 321.897,51 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Der Rat erteilt dem Bürgermeister auf Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 96 GO NRW Entlastung.

Schlussbilanz zum 31.12.2015

<u>Aktivseite</u>			<u>Passivseite</u>		
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	32.630,39 €	1.1	Allgemeine Rücklage	20.071.311,29 €
1.2	Sachanlagen	45.603.682,17 €	1.2	Ausgleichsrücklage	24.343,71 €
1.3	Finanzanlagen	4.189.507,76 €	1.3	Jahresergebnis	321.897,51 €
2.	Umlaufvermögen		2.	Sonderposten	23.842.235,39 €
2.1	Vorräte	1.393.167,10 €	3.	Rückstellungen	2.641.636,62 €
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	774.295,55 €	4.	Verbindlichkeiten	6.454.979,26 €
2.3	Liquide Mittel	673.751,43 €	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	145.568,61 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	834.937,99			
Bilanzsumme		53.501.972,39 €	Bilanzsumme		53.501.972,39 €

Ergebnisrechnung 2015

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2015
+	Ordentliche Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.476.107,13 €
-	Ordentliche Aufwendungen	12.010.349,74 €
=	Ordentliches Ergebnis	465.757,39 €
+	Finanzergebnis	- 143.859,88 €
=	Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	321.897,51 €
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	Jahresergebnis	321.897,51 €

Finanzrechnung 2015

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2015
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.025.663,80 €
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 10.095.930,02 €
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	929.733,78 €
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	1.559.641,82 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	2.601.966,29 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeiten	- 1.042.324,47 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 202.321,83 €

=	Änderungsbestand an eigenen Finanzmitteln	- 314.912,52 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	988.663,95 €
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	- 314.912,52 €
=	Liquide Mittel	673.751,43 €

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2015 bei der Gemeinde Legden, Fachbereich Finanzen und Zentrale Dienste, Zimmer 12, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, während der nachfolgenden Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags bis freitags
donnerstags

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Legden, 13.03.2018

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Lfd. Nr. 16

Gemeinde Legden

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Legden

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 26.02.2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat fasst auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgenden Beschluss:
„Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Legden wird mit einer Bilanzsumme von 54.106.029,50 EUR, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 686.014,44 EUR und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von -314.912,52 EUR auf 1.013.175,52 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss von 686.014,44 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Der Rat erteilt dem Bürgermeister auf Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 96 GO NRW Entlastung.

Schlussbilanz zum 31.12.2016

<u>Aktivseite</u>			<u>Passivseite</u>		
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	40.714,95 €	1.1	Allgemeine Rücklage	20.080.296,86 €
1.2	Sachanlagen	45.002.162,05 €	1.2	Ausgleichsrücklage	346.241,22 €
1.3	Finanzanlagen	4.189.658,76 €	1.3	Jahresergebnis	686.014,44 €
2.	Umlaufvermögen		2.	Sonderposten	23.656.248,63 €
2.1	Vorräte	763.545,83 €	3.	Rückstellungen	2.732.295,56 €
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	1.174.688,51 €	4.	Verbindlichkeiten	6.479.464,53 €
2.3	Liquide Mittel	1.686.926,95 €	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	125.468,26 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.248.332,45			
Bilanzsumme		54.106.029,50 €	Bilanzsumme		54.106.029,50 €

Ergebnisrechnung 2016

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2016
+	Ordentliche Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.345.268,62 €
-	Ordentliche Aufwendungen	12.550.742,79 €
=	Ordentliches Ergebnis	794.525,83 €
+	Finanzergebnis	- 108.511,39 €
=	Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	686.014,44 €
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	Jahresergebnis	686.014,44 €

Finanzrechnung 2016

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2016
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.865.678,58 €
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 11.281.830,72 €
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	583.847,86 €
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	2.449.208,97 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	2.221.559,36 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeiten	227.649,61 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 201.678,05 €
=	Änderungsbestand an eigenen Finanzmitteln	1.013.175,52 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	673.751,43 €
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.013.175,52 €
=	Liquide Mittel	1.686.926,95 €

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2016 bei der Gemeinde Legden, Fachbereich Finanzen und Zentrale Dienste, Zimmer 12, Amtshausstraße 1, 48739 Legden,

während der nachfolgenden Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags bis freitags
donnerstags

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Legden, 13.03.2018

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Lfd. Nr. 17

Gemeinde Legden

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeindewerke Legden

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 11. November 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses das Jahresergebnis 2015 der Gemeindewerke Legden (Bilanzseite 13.303.516,58 EUR) mit einem Jahresüberschuss von 50.244,74 EUR sowie den Lagebericht festzustellen.

Zur Ergebnisverwendung wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserwerk von 88.793,74 EUR in Höhe der gebührenrechtlichen Eigenkapitalverzinsung von 24.000 EUR an den Haushalt der Gemeinde Legden abzuführen und im Übrigen auf neue Rechnung übertragen.

Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweiges Wasserwerk von 38.549,00 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2015 mit folgendem abschließenden Vermerk versehen:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Legden. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.“

Diese hat mit Datum vom 27.10.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Legden, Legden:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Legden, Legden, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.03.2018

GPA NRW
Im Auftrag

Matthias Mittel

Vorstehender Ratsbeschluss über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 der Gemeindegewerke Legden einschl. Bestätigungsvermerk wird hiermit gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559 ff.) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2015 mit Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht verfügbar gehalten wird und im Rathaus Legden, Zimmer 12, Amtshausstraße 1, 48739 Legden während der nachfolgenden Dienststunden eingesehen werden kann:

montags bis freitags
donnerstags

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

48739 Legden, 23. März 2018

GEMEINDE L E G D E N

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister und Betriebsleiter

Lfd. Nr. 18

Gemeinde Legden

Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „EDEKA-Markt/Fliegenmarkt“

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB**
- b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Zu a)

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „EDEKA-Markt/Fliegenmarkt“ beschlossen.

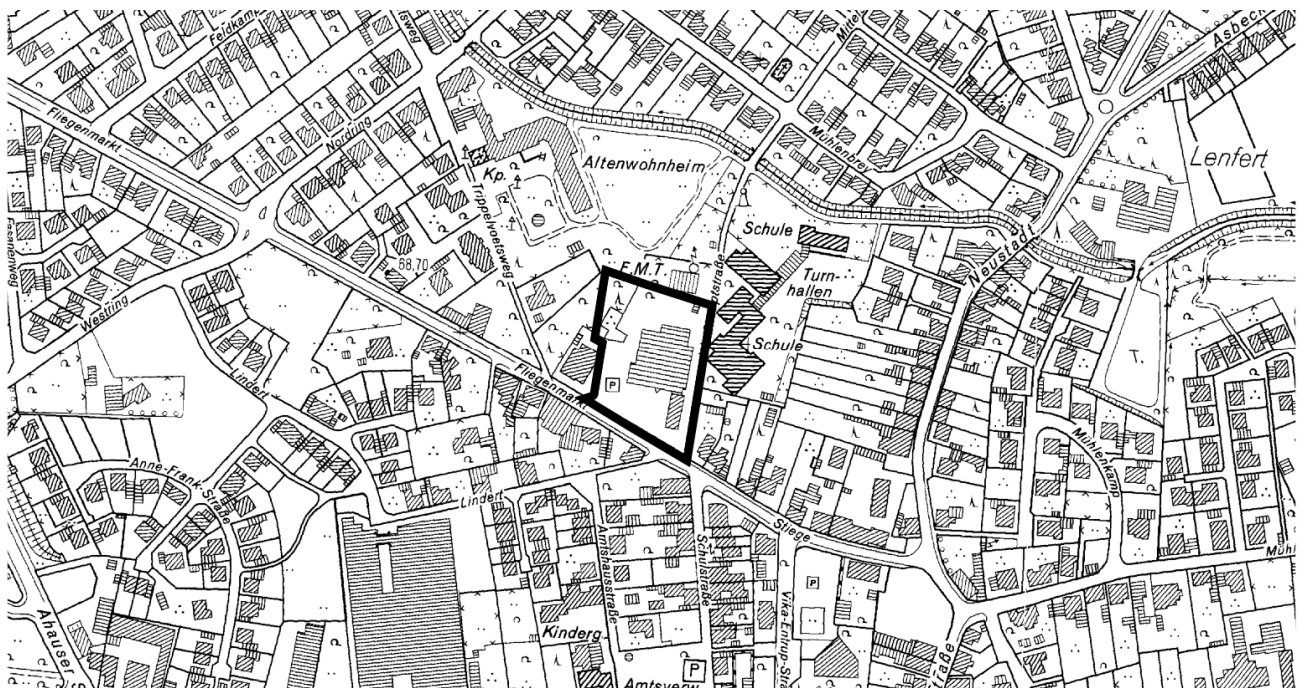
Ziel der Planung ist die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes als Ablöseobjekt für den bestehenden EDEKA-Markt am Fliegenmarkt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 „EDEKA-Markt/Fliegenmarkt“ betrifft das Grundstück Fliegenmarkt 2, Gemarkung Legden, Flur 12, Flurstücke 233 und 333 tlw..

Der Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt:

Im **Osten** durch die Weishauptstraße,
im **Süden** durch die Straße Fliegenmarkt,
im **Westen** durch eine Parallele im Abstand von 66,60 m bzw. 72,50 m zur Weishauptstraße und
im **Norden** durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 244 und 261, Flur 12 in der Gemarkung Legden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „EDEKA-Markt/Fliegenmarkt“ und die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Zu b)

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten sowie ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „EDEKA-Markt/Fliegenmarkt“, der Vorentwurf der Begründung, das Immissionsschutz-Gutachten, die Auswirkungsanalyse und die Artenschutzprüfung (Stufe I) liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

**09. April 2018 bis einschließlich 11. Mai 2018
im Rathaus der Gemeinde Legden,
Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden,**

während der nachfolgenden Dienststunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

montags bis freitags	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags	von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses (neben DRK-Heim) klingeln.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab dem 09. April 2018 unter folgender Internetadresse eingesehen werden (pdf-Dateien):

[www.legden.de/Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung/Bebauungspläne/B-Pläne im Verfahren](http://www.legden.de/Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung/Bebauungspläne/B-Pläne%20im%20Verfahren)

Es wird Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern und diese gemeinsam zu erörtern. Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme im Online-Verfahren über die o. a. Internetadresse oder per E-Mail ist ebenfalls möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 16. Oktober 2017 gem. § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „EDEKA-Markt/Fliegenmarkt“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516)

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 03. Juli 2014

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen

Legden, 28. März 2018

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Lfd. Nr. 19

Gemeinde Legden

Bekanntmachung

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden

- a) **Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- b) **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Zu a)

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2017 die Einleitung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden beschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „EDEKA-Markt/Fliegenmarkt“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes als Ablöseobjekt für den bestehenden EDEKA-Markt am Fliegenmarkt geschaffen werden. Aus diesem Grund ist es auch im Hinblick auf die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan erforderlich, an dieser Stelle ein Sondergebiet auszuweisen.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden umfasst folgenden Änderungspunkt:

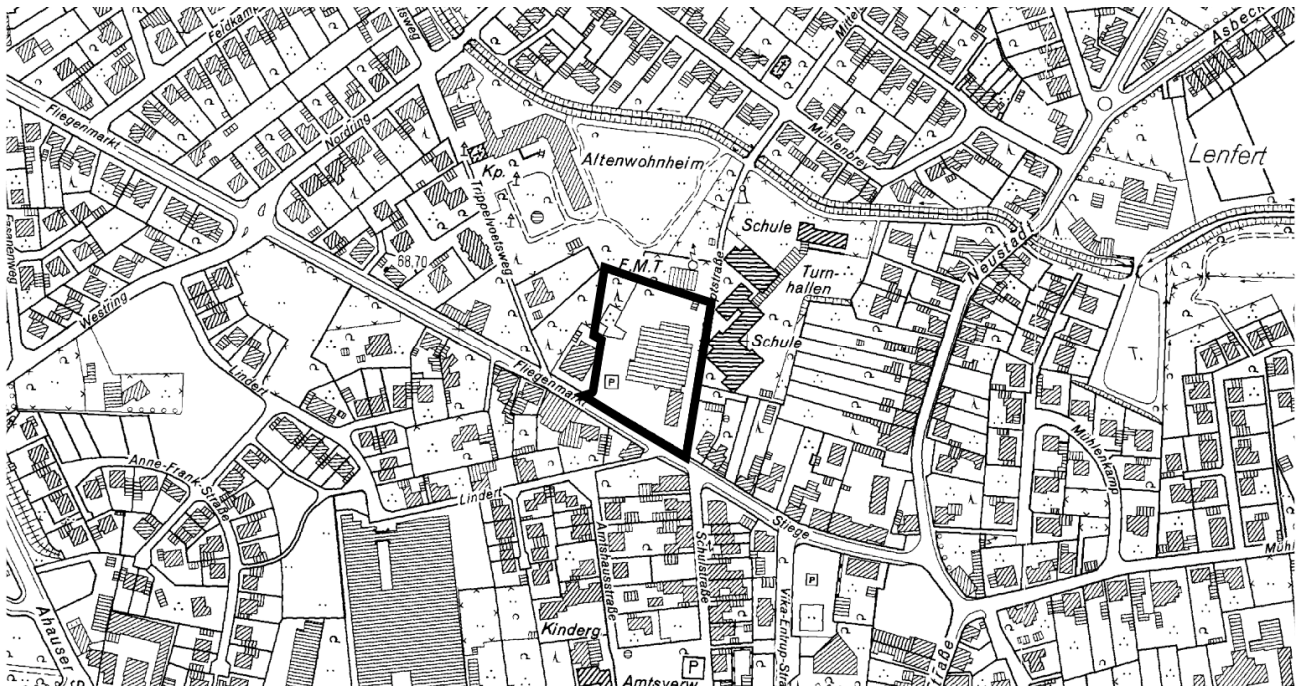
Ortsteil Legden

Änderung von „Gemischte Baufläche“ in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelvollsortimenter“ max. 1.600 qm Verkaufsfläche

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden betrifft das Grundstück Fliegenmarkt 2, Gemarkung Legden, Flur 12, Flurstücke 233 und 333 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

Im **Osten** durch die Weishauptstraße,
im **Süden** durch die Straße Fliegenmarkt,
im **Westen** durch eine Parallele im Abstand von ca. 70 m zur Weishauptstraße und
im **Norden** durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 244 und 261, Flur 12 in der Gemarkung Legden.

Die Lage des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „EDEKA-Markt/Fliegenmarkt“ erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Zu b)

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten sowie ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden, der Vorentwurf der Begründung, das Immissionsschutz-Gutachten, die Auswirkungsanalyse und die Artenschutzprüfung (Stufe I) liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

**09. April 2018 bis einschließlich 11. Mai 2018
im Rathaus der Gemeinde Legden,
Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden,**

während der nachfolgenden Dienststunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**montags bis freitags
dienstags
donnerstags**

**von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr**

Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses (neben DRK-Heim) klingeln.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab dem 09. April 2018 unter folgender Internetadresse eingesehen werden (pdf-Dateien):

**[www.legden.de/Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung/Flächennutzungsplan/
Änderungen im Verfahren](http://www.legden.de/Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung/Flächennutzungsplan/Änderungen%20im%20Verfahren)**

Es wird Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern und diese gemeinsam zu erörtern. Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme im Online-Verfahren über die o. a. Internetadresse oder per E-Mail ist ebenfalls möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 16. Oktober 2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Einleitung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516)

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 03. Juli 2014

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen

Legden, 28. März 2018

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister